

**REGLEMENT
über die Schulleitung**

(vom 9. Januar 2008¹; Stand am 1. August 2019)

Der Erziehungsrat,
gestützt auf Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung vom 22. April 1998 zum
Schulgesetz (Schulverordnung)²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand³

Dieses Reglement bestimmt die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Aufgaben und die Pensen für Schulleitungen.

Artikel 2 Voraussetzungen der Anstellung

¹ Voraussetzung für eine Anstellung als Mitglied der Schulleitung ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

² In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:

- a) Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;
- b) eine besondere Ausbildung für die Schulleitung;
- c) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst.

³ Personen, die noch nicht über die besondere Ausbildung für die Schulleitung verfügen, können angestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich,

¹ AB vom 8. Februar 2008

² RB 10.1115

³ Fassung gemäss ERB vom 30. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2019 (AB vom 15. Februar 2019)

10.1447

sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Insbesondere hat die Schulleitung:

- a) unter Einbezug des Schulteams das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;
- c) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern;
- d) die schulinterne Weiterbildung zu planen;
- e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern;
- f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe und Schulagenda);
- g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten;
- h) administrative Aufgaben zu erledigen;
- i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der Schule zu erstellen;
- j) die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen;
- k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.

³ Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat (Stellenbeschreibung und Funktionsdiagramm).

Artikel 4 Weiterbildung

Die Mitglieder der Schulleitung bilden sich regelmässig weiter.

Artikel 5 Pensum⁴

¹ Der Schulleitung ist folgendes Pensum zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Sockelpensum von 20 Stellenprozenten für die Grundaufgaben;
- b) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 4.1 bis 5.9 Stellenprozenten pro Schulabteilung.

² Der Schulrat berücksichtigt bei der Festlegung des Bandbreitenpensums folgende Kriterien:

- a) Anzahl Lehrpersonen pro Abteilung;

⁴ Fassung gemäss ERB vom 30. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2019 (AB vom 15. Februar 2019)

- b) Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Abteilung;
- c) Führungsspanne;
- d) Zusammensetzung des Personals;
- e) Anzahl und Lage der Schulstandorte;
- f) Aufteilung der Aufgaben zwischen Schulrat und Schulleitung;
- g) Aufgabendelegation an ein Sekretariat;
- h) Schulentwicklungssituation (Anzahl und Komplexität von Projekten);
- i) Vielfalt der schulischen Angebote;
- j) Zentrumsfunktion für andere Schulen und Gemeinden.

³ Das Bandbreitenmodell ist alle vier Jahre zu überprüfen und neu festzulegen, bei grösseren Veränderungen auch öfters

⁴ Für das Qualitätsmanagement kann auch Nicht-Schulleitungsmitgliedern ein Pensum zugewiesen werden, wenn diese über eine entsprechende Ausbildung verfügen. In diesem Fall reduziert sich das Pensum der Schulleitung entsprechend

Artikel 6⁵

Artikel 7 Meldepflicht

¹ Gemeinden, die neu eine Schulleitung einführen, haben dem Amt für Volksschulen folgende Unterlagen einzureichen:

- a) den Einführungsbeschluss des Schulrats;
- b) das Organigramm der Schule und die Stellenbeschreibung der Schulleitung oder die Aufgabenteilung zwischen Schulrat und Schulleitung (Funktionsdiagramm);
- c) bei gemeindeübergreifender Lösung zusätzlich den Vertrag, der die Zusammenarbeit regelt;
- d) die Mitglieder der Schulleitung und deren Ausbildung.

² Werden neue Personen in die Schulleitung gewählt, sind diese mit dem Personalblatt zu melden.

⁵ Aufgehoben durch ERB vom 30. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2019 (AB vom 15. Februar 2019).

10.1447

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. März 2001 über die pädagogische Schulleitung⁶ wird aufgehoben.

Artikel 8a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Januar 2019⁷

Das Pensum der Schulleitung nach Artikel 5 ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung an das neue Recht anzupassen.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

⁶ RB 10.1447

⁷ Eingefügt durch ERB vom 30. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2019 (AB vom 15. Februar 2019)